

NACHRANGDARLEHEN MIT QUALIFIZIERTEM RANGRÜCKTRITT	
Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Dokument sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form	
abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen	
„Darlehensgeber“: einerseits, und der	Vorname: Nachname: Mitgliedsnummer: Geb. am: Adresse: E-Mail: IBAN:
„Darlehensnehmer“: andererseits, wie folgt:	EnergieZukunft WEIZplus eGen, FN 619888 a Feldgasse 19 8200 Gleisdorf E-Mail: EnergieZukunft@weizplus.at Tel.: +43 (0) 3112 5886 800
Präambel:	a. Beim Darlehensnehmer handelt es sich um eine Genossenschaft nach österreichischem Recht. <ol style="list-style-type: none"> i. Der Name der Genossenschaft lautet EnergieZukunft WEIZplus eGen ii. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 8200 Gleisdorf iii. Die Genossenschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten iv. Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die vom Revisionsverband bestellten Revisoren. b. Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch die Bereitstellung einer Drehscheibe für Wissen, Information und Vernetzung für den Aufbau einer regionalen Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe und durch die konkrete Umsetzung von Maßnahmen für die Transformation des regionalen Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Erzeugung und Nutzung von Energie. Dabei sollen insbesondere regionaltypische Lösungen entwickelt sowie marktreife Produkte und Dienstleistungen für eine selbstbestimmte und regionale Energieversorgung generiert werden. Über den Nutzen für ihre Mitglieder hinaus strebt die Genossenschaft an, einen wesentlichen Beitrag zur Planung und Steuerung der zukünftigen Energieversorgung in der Region zu leisten. Von der Genossenschaft entwickelte

	<p>Modelle, Konzepte, Produkte und Dienstleistungen sollen auch für überregionale Aufgabenstellungen nutzbar gemacht werden. Die Genossenschaft soll nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. Die – finanzielle – Beteiligung der Bevölkerung an der Energiewende ist ein wesentlicher Grundsatz der Genossenschaft.</p> <p>c. Der Darlehensnehmer beabsichtigt, insbesondere zum Zwecke der Finanzierung der in Absatz b. beschriebenen Maßnahmen zur regionalen Energieversorgung ohne fossile Brennstoffe, qualifiziert nachrangige, unbesicherte und nicht verbriefte Darlehen aufzunehmen.</p> <p>d. Der Gesamtbetrag der aufgenommenen Darlehen richtet sich nach dem Finanzierungsbedarf für die, von der Genossenschaft zur Erfüllung ihres Zwecks, geplanten Projekte und ist demnach abhängig von der Anzahl und der Größe der in Umsetzung bringbaren Projekte.</p> <p>e. Detaillierte Informationen über die geplanten und umzusetzenden Projekte sowie die Kampagne(n) zur Aufnahme der qualifizierten Nachrangdarlehen werden unter https://weizplus.at abrufbar gehalten.</p> <p>f. Der Darlehensgeber ist Mitglied der Genossenschaft EnergieZukunft WEIZplus eGen und hat Interesse bekundet, einen Teil der Finanzierung mit einem Betrag zwischen EUR 2.500, - und EUR 20.000, - mitzutragen.</p> <p>g. Der Darlehensnehmer geht bei der Finanzierung durch qualifizierte Nachrangdarlehen davon aus, dass damit kein Bankgeschäft verwirklicht wird und es sich um eine Veranlagung iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG handelt, die gemäß § 3 Abs 1 Z 3 KMG von der Prospektspflicht befreit ist.</p> <p>Zu diesem Zweck schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung:</p>
<p>1. Risikowarnungen und Belehrung über das gesetzliche Rücktrittsrecht</p>	<p>a. Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde – den gesetzlichen Bestimmungen folgend – weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.</p> <p>b. Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.</p> <p>c. Die Investition des Darlehensgebers fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.</p> <p>d. Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.</p>

	<p>e. Der Darlehensgeber kann die Veranlagung nur mit Zustimmung des Darlehensnehmers weiterverkaufen.</p> <p>f. Der Darlehensgeber ist, soweit er Verbraucher im Sinne des FAGG ist, gesetzlich berechtigt, seine im Fernabsatz abgegebene Vertragserklärung zu widerrufen bzw. von dem Vertrag zu den Bedingungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung zurückzutreten.</p> <p>g. Rücktrittsfrist: Der Rücktritt durch den Darlehensgeber ist binnen 14 Tagen nach Annahme des Vertragsangebotes gemäß Punkt 5 (durch Bezahlung des Darlehensbetrages) auszuüben.</p> <p>h. Widerrufsbelehrung: Gemäß § 3 KSchG und § 4 Abs 1 Z 8 FAGG belehrt der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über nachstehendes gesetzliches Widerrufsrecht:</p> <p>Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der EnergieZukunft WEIZplus eGen, Feldgasse 19, A-8200 Gleisdorf, E-Mail: Beteiligung@weizplus.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p> <p style="text-align: center;">Folgen des Widerrufs</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag nicht verzinst zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.</p>
--	---

2. Darlehens- konditionen	Darlehensbetrag	EUR _____
	Laufzeit	<p>Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt planmäßig 10 Jahre.</p> <p>Bei einer Annahme bis zum weiter unten genannten Tag der Annahmefrist, somit am 30.11.2025, endet das Darlehen am 30.11.2035.</p> <p>Bei einer verlängerten Annahmefrist endet das Darlehen 10 Jahre nach der entsprechenden Annahmefrist des Darlehensangebots durch den Emittenten.</p> <p>Generell endet das Darlehen mit der Zahlung der letzten Rückzahlungsrates des Nachrangdarlehens vom Darlehensnehmer auf das Konto des Darlehensgebers.</p>
	Tilgungsform	Die Rückzahlung erfolgt in Form einer tilgenden Rückzahlung.
	Zinssatz	3,0% pro Jahr
	jährlicher Zinstermin	<p>Der Zinstermin richtet sich nach der Annahme des Darlehensangebots.</p> <p>Planmäßig gilt der 30.11. als jährlicher Zinstermin, erstmalig am 30.11.2026.</p> <p>Im Fall einer verlängerten Zeichnungsfrist gilt der Tag der angepassten Annahmefrist als Zinstermin</p>
	Annahmefrist	<p>30.11.2025</p> <p>Diese Annahmefrist gilt vorbehaltlich einer verlängerten Zeichnungsfrist.</p>
	Ratenzahlung	Die Zahlung der Rückzahlungsrates erfolgt planmäßig über die gesamte Laufzeit jährlich innerhalb von 30 Tagen ab dem jährlichen Zinstermin, beginnend mit der ersten Rückzahlungsrates am 30.11.2026 oder dem angepassten

		Annahmedatum bei einer verlängerten Zeichnungsfrist.
	Finanzierungsschwelle	EUR 50.000, -
	Finanzierungs-limit	EUR 450.000, -
	IBAN des Darlehensnehmers:	AT16 3810 3000 0023 5739
3. Nachrangigkeit	Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen zu verlangen, soweit und solange dadurch ein negatives Eigenkapital des Darlehensnehmers bewirkt <u>oder</u> vergrößert würde <u>oder</u> dies beim Darlehensnehmer einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz erfolgt eine Befriedigung erst nach der Befriedigung aller anderen Gläubiger. Die Vertragsparteien vereinbaren gegenständlichen demnach <u>ein qualifiziert nachrangiges Darlehen</u> .	
4. Vertragsangebot	<p>a. Der Darlehensgeber hat, insbesondere durch seine Online-Registrierung, das Interesse bekundet, den vorliegenden Darlehensvertrag abzuschließen.</p> <p>b. Mit Übermittlung des bereits vorunterfertigten Vertrags bietet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber bis zum Ablauf der unter Punkt 2. genannte Tag der Annahmefrist, den Abschluss des vorliegenden Darlehensvertrages zu den in Punkt 2. und 3. näher beschriebenen Konditionen an.</p>	
5. Vertragsannahme	<p>a. Die Annahme durch den Darlehensgeber hat durch Unterzeichnung des Darlehensvertrags und der Bezahlung des Darlehensbetrages gemäß Punkt 6. Vor Ablauf der unter Punkt 2. genannte Annahmefrist zu erfolgen.</p> <p>b. Der früheste Zeitpunkt der Vertragsannahme durch den Darlehensgeber und somit ebenso der Bezahlung des Darlehensbetrages durch den Darlehensgeber ist ab Zusendung des in Punkt 4. beschriebenen Vertragsangebots des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber zulässig. Eine vorherige Annahme durch Bezahlung ist vom Darlehensnehmer weder gewünscht noch gefordert.</p> <p>c. Die Frist zur Annahme durch den Darlehensgeber endet sodann am unter Punkt 2. genannte Tag der Annahmefrist.</p>	
6. Darlehensvalutazahlung	Der Darlehensgeber ist verpflichtet, den Darlehensbetrag nach Zusendung des Vertragsangebots und vor Ablauf der unter Punkt 2. genannten Annahmefrist auf das unter Punkt 2. genannte Konto des Darlehensnehmers zu bezahlen. Um die Frist zur Annahme zu wahren hat der Darlehensgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Darlehensbetrag spätestens am Tag der Annahmefrist auf dem Konto eintrifft.	

	Darüber hinaus besteht keinerlei Zahlungs- oder Nachschusspflicht.
7. Rücktrittsrecht	Der Darlehensnehmer hat das Recht, bis 4 Wochen nach Zahlung der Darlehensvaluta vom Vertrag durch einseitige, schriftliche Erklärung (E-Mail genügt) vom Darlehensvertrag zurückzutreten.
8. Verzinsung und Rückzahlung	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem ersten Tag nach der Annahmefrist, somit planmäßig ab dem 01.12.2025 b. Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 3,0 %. Darüber hinaus werden keine Vergütungen für den Darlehensgeber vereinbart. c. Die Rückzahlung erfolgt in Form einer tilgenden Rückzahlung. d. Über die gesamte Laufzeit erhält der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer eine gleichbleibende Rate, die sich aus einem Zins- und einem Tilgungsteil zusammensetzt. e. Der Zinsanteil der jährlichen Rate ergibt sich aus dem vereinbarten Zinssatz und der Restschuld des Darlehensnehmers. f. Der erste Zinstermin wird, vorbehaltlich einer verlängerten Zeichnungsfrist, mit 30.11.2026 festgesetzt. g. Im Fall einer verlängerten Zeichnungsfrist gilt der Tag ein Jahr nach der angepassten Annahmefrist als erster Zinstermin h. Die Zahlung der jährlichen Rate erfolgt binnen 30 Tagen nach dem jährlichen Zinstermin.
9. Aktualität von Daten	Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Änderungen ihrer persönlichen Daten umgehend bekannt zu geben. Als Medium zur Bekanntgabe wird die E-Mail-Adresse des Darlehensnehmers, Beteiligung@weizplus.at vereinbart.
10. Vorzeitige Rückführung	Eine vorzeitige Rückführung des Darlehens durch den Darlehensnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Darlehensgebers.
11. Abtretung durch den Darlehensgeber	Die Abtretung der Rechte aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehen durch den Darlehensgeber ist nicht zulässig.
12. Sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> a. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. b. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. c. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis.

	<p>d. Der Darlehensgeber ist für die Erfüllung der (einkommens-) steuerrechtlichen Verpflichtungen am ordentlichen Steuersitz selbst verantwortlich. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Darlehensgebers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Darlehensgeber einen steuerlichen Berater hinzuziehen.</p>	
<p>13. Unterschriften</p>	<p>Ort, Datum:</p>	<p>Gleisdorf, am _____</p>
	<p>Darlehensgeber</p>	<p>Darlehensnehmer</p>

MUSTER